

Übersicht über die Ausbildungsentschädigung bei Vereinswechseln von A-Junioren des jüngeren Jahrganges bis zu den D-Junioren des älteren Jahrganges und B-Juniorinnen des jüngeren Jahrganges bis zu den D-Juniorinnen des älteren Jahrganges



Rechtsgrundlage für die Übersicht ist § 12 (2) Jugendspielordnung/WDFV (JSpo/WDFV)

Die Regelung bedeutet nicht, dass eine Freigabe zum Vereinswechsel nur bei Bezahlung der u. a. Beträge erfolgen kann.

Vielmehr haben die bisher bestehenden Vereinbarungen über die Freigabe von Junioren untereinander weiterhin Bestand.

Es bleibt auch jedem Verein überlassen einen Junior direkt freizugeben.

Junioren:	U18	U17	U16	U15	U14	U13	U18	U17	U16	U15	U14	U13	U18	U17	U16	U15	U14	U13
	1 Jahr im abgebenden Verein*						2 Jahre im abgebenden Verein*						3 Jahre im abgebenden Verein*					
Bundesliga	2.700	2.700	2.700	1.700	1.700	1.700	2.900	2.900	2.900	1.900	1.900		3.100	3.100	3.100	2.100		
2. Bundesliga	1.650	1.650	1.650	1.150	1.150	1.150	1.800	1.800	1.800	1.300	1.300		1.950	1.950	1.950	1.450		
3. Liga	1.375	1.375	1.375	875	875	875	1.500	1.500	1.500	1.000	1.000		1.625	1.625	1.625	1.125		
Regionalliga	1.100	1.100	1.100	600	600	600	1.200	1.200	1.200	700	700		1.300	1.300	1.300	800		
Oberliga	800	800	800	450	450	450	850	850	850	500	500		900	900	900	550		
Westfalenliga (Verbandsliga)	550	550	550	350	350	350	600	600	600	400	400		650	650	650	450		
Landesliga	450	450	450	250	250	250	500	500	500	300	300		550	550	550	350		
Bezirksliga	350	350	350	200	200	200	400	400	400	250	250		450	450	450	300		
Kreisliga A	225	225	225	125	125	125	250	250	250	150	150		275	275	275	175		
Kreisliga B	125	125	125	75	75	75	150	150	150	100	100		175	175	175	125		
Kreisliga C/D	75	75	75	50	50	50	100	100	100	75	75		125	125	125	100		

Juniorinnen:	U18	U17	U16	U15	U14	U13	U18	U17	U16	U15	U14	U13	U18	U17	U16	U15	U14	U13
	1 Jahr im abgebenden Verein*						2 Jahre im abgebenden Verein*						3 Jahre im abgebenden Verein*					
Frauen-Bundesliga			900	450	450	450			1.050	600	600				1.200	750		
2. Frauen-Bundesliga			450	300	300	300			550	400	400				650	500		
Regionalliga/Westfalenliga			250	150	150	150			300	200	200				350	250		
Landesliga und darunter			125	75	75	75			150	100	100				175	125		

Die Regelung - Zahlung der Ausbildungsentschädigung als automatischer Freigabeersatz - gilt für Abmeldungen zwischen dem 01.05. und dem 30.06. und dem Eingang des Nachweises der Zahlung sowie der vollständigen Spielberechtigungsunterlagen bis zum 31.08. bei der Passabteilung des Westdeutschen Fußball-Verbandes (WDFV).

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Klassenzugehörigkeit der 1. Seniorenmannschaft des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison sowie der Altersklasse des Juniors, der er in der neuen Saison angehört.

*Für den Berechnungsbetrag "pro angefangenem Spieljahr" werden nur die angefangenen Spieljahre beginnend ab den D-Junioren gerechnet.

A-Junioren und B-Juniorinnen des älteren Jahrganges unterliegen bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung den Bestimmungen des § 18 SpO/WDFV.

Ausbildungsentschädigungen im Juniorenbereich sind nicht Umsatzsteuerpflichtig.

Hinweis: § 12 (4) JSpo/WDFV: Bei einem erstmaligen Vereinswechsel von Juniorenspielern mit Amateurstatus von einem Amateurverein zu einem Verein mit Leistungszentrum gemäß §§ 7a und 7b JO/DFB ohne Statusänderung des Spielers gelten die Bestimmungen des § 3 Nr. 6 JO/DFB.

Stand: 01.07.2024

Übersicht über die Ausbildungsentschädigung bei Vereinswechseln von A-Junioren des jüngeren Jahrganges bis zu den D-Junioren des älteren Jahrganges und B-Juniorinnen des jüngeren Jahrganges bis zu den D-Juniorinnen des älteren Jahrganges



Rechtsgrundlage für die Übersicht ist § 12 (2) Jugendspielordnung/WDFV (JSPO/WDFV)

Die Regelung bedeutet nicht, dass eine Freigabe zum Vereinswechsel nur bei Bezahlung der u. a. Beträge erfolgen kann. Vielmehr haben die bisher bestehenden Vereinbarungen über die Freigabe von Junioren untereinander weiterhin Bestand. Es bleibt auch jedem Verein überlassen einen Junior direkt freizugeben.

	U18	U17	U16	U15	U14	U13
Junioren:	4 Jahre im abgebenden Verein*					
Bundesliga	3.300	3.300	3.300			
2. Bundesliga	2.100	2.100	2.100			
3. Liga	1.750	1.750	1.750			
Regionalliga	1.400	1.400	1.400			
Oberliga	950	950	950			
Westfalenliga (Verbandsliga)	700	700	700			
Landesliga	600	600	600			
Bezirksliga	500	500	500			
Kreisliga A	300	300	300			
Kreisliga B	200	200	200			
Kreisliga C/D	150	150	150			
	5 Jahre im abgebenden Verein*					
Bundesliga	3.500	3.500				
2. Bundesliga	2.250	2.250				
3. Liga	1.875	1.875				
Regionalliga	1.500	1.500				
Oberliga	1.000	1.000				
Westfalenliga (Verbandsliga)	750	750				
Landesliga	650	650				
Bezirksliga	550	550				
Kreisliga A	325	325				
Kreisliga B	225	225				
Kreisliga C/D	175	175				
	6 Jahre im abgebenden Verein*					
Bundesliga	3.700					
2. Bundesliga	2.400					
3. Liga	2.000					
Regionalliga	1.600					
Oberliga	1.050					
Westfalenliga (Verbandsliga)	800					
Landesliga	700					
Bezirksliga	600					
Kreisliga A	350					
Kreisliga B	250					
Kreisliga C/D	200					
Juniorinnen:	4 Jahre im abgebenden Verein*					
Frauen-Bundesliga			1.350			
2. Frauen-Bundesliga			750			
Regionalliga/Westfalenliga			400			
Landesliga und darunter			200			

Die Regelung - Zahlung der Ausbildungsentschädigung als automatischer Freigabeersatz - gilt für Abmeldungen zwischen dem 01.05. und dem 30.06. und dem Eingang des Nachweises der Zahlung sowie der vollständigen Spielberechtigungsunterlagen bis zum 31.08. bei der Passabteilung des Westdeutschen Fußball-Verbandes (WDFV).

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach der Klassenzugehörigkeit der 1. Seniorenmannschaft des aufnehmenden Vereins in der neuen Saison sowie der Altersklasse des Juniors, der er in der neuen Saison angehört.

*Für den Berechnungsbetrag "pro angefangenem Spieljahr" werden nur die angefangenen Spieljahre beginnend ab den D-Junioren gerechnet.

A-Junioren und B-Juniorinnen des älteren Jahrganges unterliegen bei der Berechnung der Ausbildungsentschädigung den Bestimmungen des § 18 SpO/WDFV.

Ausbildungsentschädigungen im Juniorenbereich sind nicht Umsatzsteuerpflichtig.

Hinweis: § 12 (4) JSPO/WDFV: Bei einem erstmaligen Vereinswechsel von Juniorenspielern mit Amateurstatus von einem Amateurverein zu einem Verein mit Leistungszentrum gemäß §§ 7a und 7b JO/DFB ohne Statusänderung des Spielers gelten die Bestimmungen des § 3 Nr. 6 JO/DFB.

Stand: 01.07.2024